

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
(Bachelor of Science, B.Sc.) Artificial Intelligence
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. April 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Auf wissenschaftlicher Grundlage werden Grundkenntnisse und Fertigkeiten aus den wichtigsten Teilgebieten der Informatik erworben, wie sie in praktischen Anwendungen erforderlich sind.
- (2) Zu den Kernkompetenzen der Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiengangs gehören Datenkompetenz, Analysekompetenz und Technologiekompetenz im Bereich Künstliche Intelligenz.
- (3) Sie erwerben Kompetenzen u.a. in den Themenfeldern Maschinelles Lernen, Data Mining, Computer Vision, Sprachverstehen, Wissensmanagement, Industrie 4.0, Dienstleistungsassistenten und Innovationsmanagement.
- (4) ¹Durch praxisorientierte Lehre werden Studierende ausgebildet, die Systeme der Künstlichen Intelligenz beherrschen, anpassen und auch -Systeme entwickeln können. ²Sie verfügen über eine hohe Problemlösungskompetenz und sind in der Lage Probleme von Fachabteilungen einer IT-Lösung mit KI-Anteil zuzuführen.
- (5) ¹Studierende haben in Projekten mitgearbeitet und wissen, wie verschiedenen Zielgruppen Arbeitsergebnisse präsentiert werden und wie konstruktiv Kritik formuliert wird. ²Diese Fähigkeit erlaubt ihnen, effektiv in Teams mitzuarbeiten und diese Teams auch zu leiten.
- (6) Zielunternehmen für die Absolventinnen und Absolventen kommen aus allen Branchen insbesondere der Softwareindustrie sowie Gründung und Aufbau von IT-Unternehmen.
- (7) Darüber hinaus sollen die Studierenden zur selbstständigen und kreativen

Arbeit in angewandter Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten qualifiziert, zu Entrepreneurship ermuntert und in Anwendung digitaler Lernformen geschult werden.

- (8) Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung und Projektabwicklung.
- (9) Zusätzlich werden die Studierenden befähigt, die erworbenen Kompetenzen fließend in englischer Sprache zu vertreten.
- (10) Ausländische Studierende lernen durch das Praxissemester die deutsche Arbeitswelt kennen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule nach Maßgabe des Art. 43, 45 BayHSchG in Verbindung mit Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

- (2) ¹Für diesen Studiengang sind folgende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen:

²Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

³Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

⁴Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 bis zum Ende des Studiums nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 4 Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Es besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. ³Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Pflichtmodule bestehen aus Kursen, die für alle Studierende verbindlich vorgeschrieben sind. ²Wahlpflichtmodule müssen von den Studierenden gehört werden (Pflicht), Studierende können aber aus Wahlkursen wählen (Wahl). ³Wahlpflichtmodule sind damit Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Die Studierenden müssen unter Kursen der Module nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrform, ihre Stundenzahl und die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (4) ¹Fächer der Studiengänge der Fak. Angewandte Informatik bzw. Fächer der vhb können als Kurse der Wahlpflichtmodule Compulsory Elective 1 und Compulsory Elective 2 belegt werden. ²Die Organisation der Teilnahme obliegt den Studierenden. Über die zugelassenen Fächer entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
1. Fächer der Module werden einzeln oder als Modul abgeprüft.
 2. Die Stundensummen und ECTS-Summen der Wahlpflichtmodule dürfen nicht unterschritten werden.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (6) Module können auch blockweise gelehrt werden.
- (7) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (8) Als Grundlagenmodule werden die folgenden Module bestimmt:
- AIN-B-1: Mathematics 1
 - AIN-B-2: Programming 1
 - AIN-B-3: Foundations of Computer Science

- AIN-B-4: Operating Systems and Networks
- AIN-B-5: Introduction to Artificial Intelligence
- AIN-B-6: Key Competencies 1
- AIN-B-8: Programming 2
- AIN-B-9: Algorithms and Data Structures
- AIN-B-10: Internet Technologies
- AIN-B-12: Key Competencies 2
- AIN-B-13: Databases
- AIN-B-14: Statistics

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- AIN-B-1: Mathematics 1
- AIN-B-2: Programming 1
- AIN-B-5: Introduction to Artificial Intelligence

erstmals angetreten haben.

§ 6

Studienplan

¹Die zuständige Fakultät Angewandte Informatik erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt gegeben. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

(1) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inklusive ECTS-Leistungspunkten,
2. Die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. Die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
6. Die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

(2) Der Studienplan beinhaltet ein Betriebspraktikum.

§ 7

Zulassung zum Praktischen Studiensemester und Praktika

- (1) ¹Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. ²Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden. ³Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. ⁴Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Punkte erzielt wurden.
- (3) ¹Die Durchführung von Praktika und Übungen in den Modulen „Autonomous Robotics“ und „AI Project“ erfordert grundlegende Vorkenntnisse. ²Die Zulassung zu diesen Modulen erhält deshalb nur, wer mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und mindestens zwei Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (vgl. § 5) bestanden hat.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 30 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen 1 bis 12 erreicht haben, sind verpflichtet den Fachstudienberater aufzusuchen und ihm einen Maßnahmenplan zur Bewältigung des weiteren Studiums vorzulegen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich absolviert hat und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss in Englisch verfasst werden. ²Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Während der Abschlussarbeit findet ein Kolloquium als Seminar (eine mündliche Präsentation) statt. ²Im Rahmen des Kolloquiums verteidigen die Studierenden ihre Abschlussarbeit.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) ¹Die Urkunde wird zweisprachig erstellt. ²Zudem wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt beginnen.

Anlage 1: Übersicht über die Module zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Artificial Intelligence“ an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelor Artificial Intelligence		Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung / Prüfungsleistungen
		SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
Modul Nr.	Modul/Kurs										
AIN-B-1	Mathematics 1	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-2	Programming 1	4	4						5	SU/Ü	ÜbL / schrP
AIN-B-3	Foundations of Computer Science	4	4						5	SU/Ü	ÜbL / schrP
AIN-B-4	Operating Systems and Networks	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-5	Introduction to Artificial Intelligence	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-6	Key Competencies 1	4							5		
	Media Skills and Self-Organization		2						2	SU/Ü	- / schrP
	Business Administration		2						3	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-7	Mathematics 2	4		4					5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-8	Programming 2	4		4					5	SU/Ü	ÜbL / schrP

AIN-B-9	Algorithms and Data Structures	4		4						5	SU/Ü	ÜbL / schrP
AIN-B-10	Internet Technologies	4		4						5	SU/Ü	PrL / schrP
AIN-B-11	Computational Logic	4		4						5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-12	Key Competencies 2	4								5		
	Foreign Language (German or English)			4						5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-13	Databases	4			4					5	SU/Ü	- / schP
AIN-B-14	Statistics	4			4					5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-15	Project Management	4			4					5	SU/Ü	ÜbL / schrP
AIN-B-16	Assistance Systems	4			4					5	SU/Ü	- / PrA
AIN-B-17	AI Programming	4			4					5	SU/Ü	- / PrA
AIN-B-18	Key Competencies 3 or German	4								5		
	Technology Ethics and Sustainability				2					3	SU/Ü	- / schrP
	Academic Writing				2					2	SU/Ü	- / PrA
AIN-B-19	Natural Language Processing	4				4				5	SU/Ü	ÜbL / schrP
AIN-B-20	Human Factors and Human-Machine Interaction	4				4				5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-21	Machine Learning	4				4				5	SU/Ü	- / PrA
AIN-B-22	Computer Vision	4				4				5	Praxis	- / PrA

AIN-B-23	Software Engineering	4				4				5	SU/Ü	- / PrA
AIN-B-24	Key Competencies 4 or German	4								5	SU/Ü	
	Compliance, Data Protection and IT Law					4				5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-25	Internship						x			30		
	Internship						x			24	PP	- / PrB
	Internship-Accompanying Course 1	2					2			3	SU/Ü	ÜbL / -
	Internship-Accompanying Course 2	2					2			3	SU/Ü	ÜbL / -
AIN-B-26	Seminar Current Topics in AI	4						4		5	Sem	ÜbL / mdIP
AIN-B-27	Autonomous Robotics	4						4		5	SU/Ü	- / schrP
AIN-B-28	AI Project	4						4		5	Pr	- / PrA
AIN-B-29	Deep Learning/Big Data	4						4		5	SU/Ü	- / PrA
AIN-B-30	Compulsory Elective 1 (FWP)	4						4		5	SU/Ü	gemäß Studienordnung des gewählten Moduls
AIN-B-31	Key Competencies 5 or German	4								5	SU/Ü	
	Team Building and International Communication							2		2	SU/Ü	- / mdIP
	Entrepreneurship							2		3	SU/Ü	- / PrA
AIN-B-32	Compulsory Elective 2 (FWP)	4							4	5	SU/Ü	gemäß Studienordnung des gewählten Moduls
AIN-B-33	Compulsory Elective 3: AI Applications 1 (FWP)	4							4	5	SU/Ü	gemäß Studienordnung des gewählten Moduls

AIN-B-34	Compulsory Elective 4: AI Applications 2 (FWP)	4							4	5	SU/Ü	gemäß Studienordnung des gewählten Moduls
AIN-B-35	Bachelor Seminar	2							2	3	Sem	- / Kol
AIN-B-36	Bachelor Thesis	12							12	12	BA	- / BA
	Gesamt SWS	146	24	24	24	24	4	24	26			
	Gesamt ECTS	210	30	30	30	30	30	30	30			

Anlage 2: Übersicht über die Lehrveranstaltungsarten zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Artificial Intelligence“ an der Technischen Hochschule Deggendorf

Lehrveranstaltungsarten:		
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z.B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z.B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: (1) Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. (2) Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten (3) Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.

Anlage 3: Übersicht über die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung und Prüfungsformen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Artificial Intelligence“ an der Technischen Hochschule Deggendorf

Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:			
PrL	Praktikumsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
Prüfungsformen:			
schrP	schriftliche Prüfung	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Fernklausur erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung i.d.R. 90 Minuten.
mdP	mündliche Prüfung	mündl.	Mündliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen und mit vorgegebenen Hilfsmitteln. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung i.d.R. 20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10–20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5–25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3–10 Seiten.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 20 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 50–70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS-Leistungspunkten.
Kol	Kolloquium	mündl.	Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10–30 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 24.02.2021, der Anzeige des Studiengangs beim Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.04.2021.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.04.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2021.